

Gesetz über die Finanzierung der Sonderlasten (G Sonderlasten); Änderung; 1. Beratung (S18-410-1)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 10. Mai 2017	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	Gesetz über die Finanzierung der Sonderlasten (G Sonderlasten)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i> <i>beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass SAR 612.500 (Gesetz über die Finanzierung der Sonderlasten [G Sonderlasten] vom 16. August 2005) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:			
	§ 5a Aussetzung der Tilgung des Vorschusses ¹ Wenn es die finanzpolitische Lage rechtfertigt, kann der Grosse Rat mit dem Beschluss zum Budget oder zur Jahresrechnung die Tilgung des Vorschusses gegenüber der Spezialfinanzierung maximal für vier Rechnungsjahre vollständig oder teilweise aussetzen.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 10. Mai 2017	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	² Die Aussetzung der Tilgung des Vorschusses gegenüber der Spezialfinanzierung darf nicht für einen Überschuss der Finanzierungsrechnung verwendet werden. ³ Sie darf zudem während der Jahre, für welche die Aussetzung beschlossen wurde, zu keinem Schuldenanstieg in der Spezialfinanzierung Sonderlasten führen.			
	II.			
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>			
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I.			
	Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin			